und Höherbauten als die gesetzlichen festgesetzt werden können; für Luzern die auf Grund des Baugesetzt für die Stadt Luzern vom Jahre 1864 erlassene Bauordnung vom Jahr 1867; u. s w.

Wenn baher bas Bundesgericht von jeber bei Beschwerben wegen Berletzung kantonaler Berfassungsbestimmungen ber von ben oberften kantonalen Behörden vertretenen Auslegung ber Berfassung ein wesentliches Gewicht beigelegt hat, namentlich wenn biefe Aussage noch durch eine Bolksabstimmung gutgeheißen ift (Amtl. Samml., Bb. XII, S. 92; XIX, S. 591), so erscheint im vorliegenden Kalle die Anwendung diefes Grundfates umfo gerechtfertigter, als es fich nicht um einen einzelnen Auslegungs= att, fondern um eine langfährige, aus unabweisbaren praftischen Bedürfnissen hervorgegangene staatliche Brapis handelt, bie in Übereinstimmung mit dem Vorgeben in andern Kantonen steht, und als zudem die zürcherische Verfassung eine ausbrückliche bezügliche Bestimmung nicht enthält. Es muß daber vom Standpunkt des positiven gurcherischen Staatsrechts aus, auch wenn die Gesetzesdelegation im übrigen prinzipiell als unzulässig betrachtet werden sollte, boch anerkannt werden, bag bie angesochtene Bau= ordnung der Stadt Zürich auf einer verfassungsmäßig zulässigen gefetlichen Grundlage ruht, weshalb sowohl die Beschwerde wegen Berlehung der Eigentumsgarantie, als auch diejenige wegen Ber= letzung bes staatsbürgerlichen Rechts auf Mitwirkung bei ber Gesetzgebung als unbegründet abzuweisen find.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

13. Urteil vom 17. März 1904 in Sachen Gemeinde Safien gegen Großen Rat und Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

Kuratel über eine Gemeinde. — Behauptete Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art. 4 BV). — Art. 35 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 7 KV von Graubünden. Stellung des Bundesgerichtes. Materielle Rechtsverweigerung?

A. Nach bundnerischem Rechte follen die Gemeindebedurfnisse in erster Linie aus ben in billiger Beise zu tarierenben Erträg= niffen des Gemeindevermogens gedecht werden und ift die Erhebung von Gemeindesteuern erft subsidiar nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig (Art. 40 RV von 1892, gleichlautend mit § 44 der Verfassung von 1880). Für ben Mitgenuß ber Riedergelaffenen an ben Gemeindeutilitäten (laut Gesetz über die Riederlaffung von Schweizerbürgern von 1874) können Taren bis 75% bes vollen Handels= resp. Rugungswertes festgeset werden, und bevor Steuern auf bas Privatvermögen gelegt wer= ben burfen, muffen bie Burger 50 % und die Riedergelaffenen 75 % bes in natura bezogenen Gemeindenutens bezahlen. Die Westsetzung ber Taren, welche bie Bürger für ben Genuß ber Gemeindeutilitäten zu bezahlen haben, ist Sache ber politischen Gemeinde; die von den Riedergelassenen zu entrichtenden Taren werden von den Bürgern bestimmt (Ausführungsbestimmungen zum Gefet über die Riederlaffung von Schweizerburgern von 1874).

Zur Gemeinde Sasien gehören verschiebene Höse oder Fraktionen, worunter der Hos Camana, welche innerhalb der Gemeinde
eine ziemlich selbständige Stellung als Korporationen einnehmen
und im Besitz von Waldungen, den sogenannten Hoswaldungen,
sind, deren Nutzen den Hosgenossen zusließt. Seit Jahren sind
die Nechtsverhältnisse dieser Hoswaldungen streitig und zwar
speziell, ob die in den Hösen Niedergelassenen, wie die Hosse
nossen daran nutzungsberechtigt seien und ob die Gemeinde nicht
von den daraus bezogenen Nutzungen die vorgeschriebenen Taxen
von 50 bezw. 75 % beziehen müsse, bevor sie Steuern auf das

Brivatvermögen legen durfe. In ber letteren Frage stand bie Gemeinde, die in der Mehrzahl aus Hoffeuten zu besteben scheint, auf dem Standpunkt, daß eine Taxierung der betreffenden Balbungen, weil den Sofen und nicht den Gemeinden gehörend, zu Gunften ber Gemeinbekaffe unzuläffig fei. Der Kleine Rat bes Kantons Graubunden als Aufsichtsbehörde über das Gemeinde= wesen vertrat dagegen in verschiedenen Rekursfällen vom Kabre 1882 an die Auffaffung, daß alle, also auch die Hofwaldungen, für solange, sowohl hinsichtlich ber Nutungsrechte als ber Taren. als Gemeindegut zu betrachten seien, als nicht andere Unsprecher - womit offenbar auch die Hofe gemeint sind - ein befferes Unrecht darauf vor dem ordentlichen Richter nachaewiesen batten. Die Gemeinde tam jedoch ber Ginladung, die bisberigen Sof= wälber als Gemeindegut zu behandeln, nicht nach. Im Jahre 1897 hatte sich ber Große Rat bes Kantons Granbunden als oberste Rekursbehörde mit der Frage zu beschäftigen, wobei er ben Kleinen Rat beauftragte, die Aften über die Rechtsverhältnisse an ben Balbern von Safien, speziell ben Sofmalbern, zu ver= vollständigen und dementsprechend verschiedene bisberige Entscheide in Wiebererwägung zu ziehen. Die Gemeinde Safien und ber Sof Camana kamen sodann überein, bem Bundesgerichte die Frage zum Entscheib vorzulegen, wer Eigentumer bes fogenaunten Camaner-Baldes sei in der Meinung, daß das Urteil auch für die Waldungen ber übrigen Sofe in ber Gemeinde Recht ichaffen folle. Der Kleine Rat erklärte sich mit diesem Vorgeben einver= standen und setzte am 28. Dezember 1900, "in Anbetracht bes Umstandes, daß eine besinitive Regelung der Verwaltungs-, Rugungs: und Steuerverhaltniffe in Safien bringend munfchbar und notwendig erscheint," bem Sof Camana eine Frift an gur Rlaganhebung, aufonst ber Rleine Rat im Sinne bes Grofrats: beschlusses vom 31. Mai 1897 die Akten vervollskändigen und gur nochmaligen Entscheidung und eventuellen Biebererwägung ber früher in Sachen gefällten Rekursentscheibe schreiten merbe. Der Brozek zwischen ber Gemeinde Safien und bem Sof Camana ist gegenwärtig noch vor Bundesgericht penbent. Im übrigen scheint die Ausführung bes erwähnten großrätlichen Beschlusses unterblieben zu fein.

Im Januar 1901 gelangte die Gemeinde Safien mit einem Gefuch um Unterftutung behufs Deckung bes Gemeindebefizits an den Kleinen Rat, der bas Gesuch am 15. Januar 1901 mit ber Begrundung abwies, die im Befite der Sofe befindlichen Balber seien, auch wenn sie ben Sofen und nicht ber Gemeinde gehören follten, doch öffentliches Bermögen, für deffen Rutung Taren in die Gemeindekasse zu fliegen hatten. Die Gemeinde wurde daher angewiesen, dafür zu forgen, daß die erwähnten Taren ber Gemeinde zu aute kommen, sei es, daß sie in die Ge= meinbekaffe fallen, fei es, bag baraus vorerft bie Bedürfniffe ber Sofe bestritten murden und ber Überschuft in die Gemeindetaffe abfließe. Der Kleine Rat vertrat also nunmehr ben Standpunkt, bak für die Frage ber Taxierung auf die Rechtsstellung der Walbungen als Hof= ober Gemeindegut nichts ankomme. Die Ge= meinde beschloß hierauf, die Regelung dieser Angelegenheit zu ver= schieben, bis das Urteil des Bundesgerichtes in Sachen bes hofes Camana porliege. Dies veranlagte ben Kleinen Rat, einen Regierungskommissär nach Safien zu schicken, ber die Durchführung bes Beschlusses vom 15. Januar 1901 ohne Erfolg zu bewirken suchte. Am 26. Oktober 1902 beschloß die Gemeinde, zur Deckung ibres Defizites im mutmaklichen Betrage von 6000 Fr. eine Steuer von 5% o/00 zu erheben, was der Kleine Rat unterm 5. De= zember 1902, auf Returs einiger Einwohner, verbot, indem er ben Gemeindevorstand wiederum anwies, bafür zu forgen, daß vorerst für alle Nutungen aus öffentlichem Gut die gesetzlichen Taren zu Gunften ber Gemeinde erhoben wurden. Tropdem er= flärte die Gemeindeversammlung im Januar 1903 neuerdings, bağ sie mit der Erhebung von Nutungstaren aus den Hofwals bern zuwarten wolle bis nach bem bundesgerichtlichen Urteil in Sachen des Hofes Camana und bis die Eigentums: und Nugungs: berechtigungen an ben fraglichen Waldungen feftgestellt seien; ber Steueransatz sei baber auf 5 % an belaffen. Hierauf verfügte ber Kleine Rat am 30. Januar 1903: 1. Der Entscheid vom 5. Dezember 1902 wird bestätigt ; 2. die Gemeinde Safien wird pflichtig erklärt, bis zum 1. Marg nachsthin ihre Gemeindever= faffung in biefem Sinne zu revidieren und biefelbe nach erfolgter fleinrätlicher Genehmigung strictissime in Vollzug zu setzen;

3. follte die Gemeinde bieser Weisung nicht nachkommen, so wird über sie jett für bann die Ruratel verhängt. Hiegegen rekurrierte ber Gemeindevorstand an den Groken Rat des Rantons Graubunden, der unterm 14. Ottober 1903 den Refurs mit folgender wesentlicher Begründung abwies: Es sei mit dem Rleinen Rat zuzugeben, daß die Buch: und Rechnungsführung ber Gemeinde feinen Unlag zum Ginschreiten bieten wurde; bagegen rechtfertige sich die Verhängung der Kuratel in Anbetracht ber stets wieder= kehrenden Rekurse bezüglich ber Rechtsverhältnisse an den Sof= waldungen, ber Notwendigkeit einer außerordentlich hohen birekten Steuer von 5%00 und ber Weigerung ber Gemeinde, ben Ber= fügungen des Kleinen Rates nachzukommen. Diese Ruratel sei bas einzige Mittel, um eine balbige Befferung ber Berhaltniffe zu erreichen. Bon sich aus werbe bie Gemeinde nicht bazu kommen, weil ber Vorstand mehr die Interessen der Hofe als diejenigen ber Gemeinde im Auge habe. Es sei sodann auch kein Grund vorhanden, das bundesgerichtliche Urteil in Sachen des Hofes Camana abzumarten; benn das Bundesgericht beurteile einzig bie Krage bes Gigentumsrechtes am fraglichen Walbe. Dagegen falle die Frage, ob es sich um öffentlich=rechtliches ober privates Eigentum handle, in die Kompetenz der bundnerischen Administrativbehörden und sei auch von diesen wiederholt in bem Sinne entschieden worden, daß die Hofe öffentlich=rechtliche Gebilde seien und daß daher ihr Korporationsgut öffentlich-rechtlichen Charatter habe und der öffentlichen Rutzung unterstehe. Der Kleine Rat babe die Pflicht gehabt, ohne Rücksicht auf den obschwebenden Prozeß durch geeignete Magregeln bafur zu forgen, bag bas bisher als öffentliches Gut betrachtete Vermögen in zweckent= sprechender Weise verwendet und nicht etwa privatisiert werde.

B. Gegen ben Entscheid des Großen Rates des Kantons Graubünden hat die Gemeinde Sasien den staatsrechtlichen Returs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid aufzuheben. Als Beschwerdegrund wird in erster Linie Verweigerung des rechtlichen Sehörs angegeben, weil die Gemeinde Sasien nicht, wie es § 134 des bündnerischen Privatgesehbuches bei der Bevogtigung einer öffentlichen juristischen Berson noch ausdrücklich vorschreibe, vor Verhängung der Kuratel

burch ben Kleinen Rat angebort worden sei. Ferner foll eine Rechtsverweigerung darin liegen, daß ber angefochtene Beschluß gefaßt worden sei, ohne daß entweder die vom Großen Rate seinerzeit angeordnete Attenvervollständigung vorgenommen oder bas bundesgerichtliche Urteil abgewartet worden fei. Es fei aber einerseits zweifellos, daß jene Aftenvervollständigung nach ber Meinung bes Großen Rates sich auch barauf erstrecken follte, ob die von ben Sofen beseffenen Balber Eigentum ber Gemeinde ober der Höfe und ob sie im letteren Kalle öffentliches Korporationsvermogen oder privatrechtliches Genoffenschaftsgut feien, und anderseits werbe bas Urteil bes Bunbesgerichtes auch bafür maß: gebend sein, ob die Wälder öffentliches ober privates Gigentum ber Höfe seien, mas ja auch ber Rleine Rat in seiner Friftan= setzung an den hof Camana zur Klage vom 28. Dezember 1900 anerkannt habe. Die Behörden hatten also, statt nun plotklich die Hoswaldungen als öffentliches Gut zu erklaren und die Gemeinde zu nötigen, den Nuten daraus mit Taren zu belegen - falls fie nicht das Urteil bes Bunbesgerichtes abwarten wollten, felber die vom Großen Rat seinerzeit verlangte genaue Unter= suchung über die Rechtsverhaltnisse an den Hofwalbungen vor= nehmen follen, wobei sich herausgestellt haben wurde, daß dieselben privatrechtliches Genoffenschaftsgut feien, an welchem die Grundbesitzer in den Höfen felbständige und zwar tarfreie Ruyungs= rechte haben. Es fei willfürlich, baft ber Gemeinde die Pflicht zur Erhebung von Taxen auferlegt würde, bevor dergestalt auf civilrechtlichem oder administrativem Wege die Qualifikation des Eigentums der Höfe an den Waldungen festgestellt sei, und will= fürlich sei ferner auch, daß in ber Begründung bes Großen Rates auf die bisherigen Entscheibe bes Kleinen Rates abgestellt werbe, bie doch in ihrer Bollstreckbarkeit burch ben frühern Grograts: beschluß betreffend Aktenvervollständigung gehemmt worden seien. Weiterhin werden als verlett bezeichnet Art. 40 Abs. 7 der KB ("Gemeinden mit ordnungswidriger Berwaltung fonnen in dringenden Källen vom Rleinen Rat unter Kuratel gestellt werden. Das Nähere bestimmt das Gefet"), sowie ber wesentlich gleich= lautende Art. 35 Abs. 2 KB, beide Bestimmungen in Berbindung mit § 134 PrB, wonach öffentlich juriftische Personen von den

77

Aufsichtsbehörden unter Kuratel gestellt werden konnen nach genauer Ermittlung ber diese Verfügung rechtfertigenden Tatsachen und nachdem die betreffende juristische Berson bierüber einvernommen worden ift. Die bier geforderten Boraussetzungen für die Bevogtigung einer Gemeinde, so wird ausgeführt, nämlich die ordnungswidrige Verwaltung und die Dringlichkeit, bezw. die die Bevogtigung rechtfertigende Tatsache seien vorliegend nicht vorhanden; benn eine Migverwaltung könne doch nicht darin erblickt werden, daß die Gemeinde von den hofmalbern keine Taren erheben wolle, bevor beren Rechtsverhaltniffe burch bas Bundesgericht oder ben Kleinen Rat festaestellt seien, und ebenso= wenig konne von Dringlichkeit die Rebe sein, da eine Berschlim= merung bes Bermögenszustandes ber Gemeinde, sobald eine Steuer bon 5%/00 erhoben werde, nicht zu befürchten fei. Schlieflich fei auch der ber Gemeinde gemachte Vorwurf der Renitenz nicht be= grundet; denn die Gemeinde habe wohl die Erledigung ber Un= gelegenheit bis nach Eingang des bundesgerichtlichen Urteils ver= schieben durfen, nachdem der Rleine Rat fruher felber biefen Stand= punkt eingenommen habe.

C. Der Rleine Rat bes Kantons Graubunden hat für fich und namens des Großen Rates Abweisung des Rekurses beantragt. In ber Bernehmlassung wird ausführlich bargelegt, daß nach bündnerischem Rechte die Höfe innerhalb der Gemeinden öffentlich-rechtliche Rorporationen und baber verpflichtet feien, ihre Wälber zu Gunften ber Gemeinden tarieren zu lassen. Das Bundesgericht könne als Civilgerichtshof im Prozen des Hofes Camana gegen die Gemeinde Saften nur entscheiben, ob der fogenannte Camanerwald Sof= ober Gemeindeaut fei : nicht aber. ob der Hof Camana ein öffentlich=rechtliches ober privatrechtliches Gebilde sei. Das bundesgerichtliche Urteil werde daher ohne Ginfluß auf die Frage sein, ob von den Hofwaldungen Taren für bie Gemeinde zu beziehen feien. Was fobann ben fruberen Beschluß des Großen Rates betreffend Aktenvervollständigung und Wiebererwägung verschiedener bie Gemeinde Safien betreffende Entscheibe bes Kleinen Rates anbetreffe, so liege eine solche Wiedererwägung gerade in der die Berhängung der Kuratel anordnenden Berfügung. Im übrigen sei flar, daß ber Große Rat von seinem früheren Beschluß habe abgehen können. Es wird sodann ausgeführt, daß das Verhalten der Gemeinde Sasien und die Nenitenz des Gemeindevorstandes, sich den Weisungen des Kleinen Kates zu fügen, nach Art. 40 Abs. 7 und Art. 35 Abs. 2 KV die Verhängung der Kuratel vollauf gerechtsertigt hätten. Der von der Rekurventin angerusene § 134 PrG bezieht sich nach der Ansicht des Kleinen Kates nicht auf die Bevogstigung von Gemeinden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. (Kompetenz, Art. 175 Biff. 3 und 178 Biff. 2 DG.)

2. Wenn auch materiell ber vorliegende Returs fich in der Hauptfache gegen die vom Rleinen Rat über die Rekurrentin verhängte Kuratel richtet, so ist boch formell ausschließlich ber Beschluß bes Großen Rates, burch welchen die von der Rekur= rentin über jene Magnahme geführte Beschwerde abgewiesen worben ift, Gegenstand bes Rekurses. Die Rekurrentin tann baber auch nur bas vom Großen Nat, nicht aber bas vom Kleinen Rat bei Erlag ber Verfügung befolgte Verfahren anfechten. Offenbar richtet sich aber ber Vorwurf ber Berweigerung bes rechtlichen Gehors nur gegen die lettere Behorbe; denn die Refurrentin selber hat ja den Entscheid des Großen Rates provoziert und in ihrer Refurseingabe Gelegenheit gehabt, alles vorzubringen, was fie zur Wahrung ihres Standpunktes gegenüber der Magnahme bes Kleinen Rates für notwendig erachtete. Die Beschwerde wegen Berweigerung bes rechtlichen, Gehors ift demnach von vornherein binfällig, und es braucht nicht untersucht zu werben, ob die Rekurrentin wirklich, wie sie behauptet, beim Kleinen Rat nicht zu Gebor gekommen fei.

Ob noch nach anderer Richtung das beobachtete Verfahren gerügt werden will, ist der Rekursschrift nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Die Rekurrentin betont zwar mit Nachdruck, daß bevor in der angesochtenen Weise gegen sie vorgegangen werden konnte, die vom Großen Nate in einem frühern Rekursfall ansgeordnete Aktenvervollständigung behufs Feststellung der Rechtseverhältnisse der Hofwaldungen in der Gemeinde Sasien hätte vorgenommen, oder dann aber das bundesgerichtliche Urteil in Sachen des Hoses Camana gegen die Rekurrentin hätte abgewartet werden

follen. Ob biese Ansechtung formell ober materiell gemeint sei, wird sedoch nicht gesagt. Im erstern Fall wäre sie ohne weiteres unbegründet; denn es ist selbstverständlich, daß der Große Rat— wie übrigens auch der Kleine Rat— formell zu seinem Entscheid besugt war ohne Rücksicht darauf, ob die seinerzeit von ihm selber angeordnete Aktenvervollständigung und Wiedererwäsgung von früheren Entscheiden stattgesunden hatte oder nicht. Hat dagegen die Beschwerde den Sinn, daß der angesochtene Entscheid ohne Feststellung der ausschlaggebenden rechtlichen Vershältnisse oder ohne Kücksicht auf die durch das bundesgerichtliche Urteil zu erwartende Feststellung derselben erlassen worden sei, so fällt sie mit derzeuigen wegen materieller Rechtsverweigerung zussammen und ist daher bei dieser zu behandeln.

3. Die Art. 35 Abf. 2 und Art. 40 Abf. 7 ber RB, die im materiellen Teile des Nekurses als verlett bezeichnet find, schreiben übereinstimmend vor, daß Gemeinden wegen ordnungswibriger Berwaltung in bringenden Fällen unter Kuratel gestellt werden fonnen. Der ebenfalls angerufene § 134 Br fann hier außer Betracht bleiben, da er für die Bevogtigung öffentlich-juristischer Bersonen eine die Verfügung rechtfertigende Tatsache verlangt. also die Voraussehungen nicht näher als die Verfassung präzi= fiert, gang abgesehen bavon, daß die Anwendung diefer Bestim= mung auf Gemeinden bestritten ift und das Bundesgericht als Staatsgerichtshof sich mit der Auslegung von kantonalem Gesetzes= recht nicht befaffen tann. Jene Verfassungsbeftimmungen um= schreiben nun nicht naher, was unter ordnungswidriger Gemeinde= verwaltung zu verstehen sei und wann ein dringender Kall por= liege (das in Art. 40 Abs. 7 vorgesehene Ausführungsgesen, das bas Rabere über die Bevogtigung von Gemeinden ordnen foll, ist bis heute nicht erlassen worden); es ist also bem Ermessen bes Rleinen Rates als Aufsichtsbehörde und bes Großen Rates als Rekurdinstanz anheimgestellt, barüber zu befinden, ob im einzelnen Falle hinlängliche Grunde vorhanden find, um eine Bevogtigung zu rechtfertigen. Und es ist klar, daß bei bieser Ordnung ber Dinge noch nicht von Berfaffungsverletzung ge= sprochen werben fann, wenn die genannten Behörden hiebei einer Gemeinde gegenüber von ihrem Ermeffen einen Gebrauch machen.

der vielleicht zu Bedenken Anlaß giebt. Vielmehr müßten, damit das Bundesgericht als Staatsgerichtshof einschreiten könnte, die für die Verhängung der Kuratel angeführten Gründe sich als ganz offensichtlich unrichtig und somit willkürlich erweisen.

Dies behauptet auch in der Tat die Rekurrentin mit der Beschwerde wegen materieller Nechtsverweigerung, mit der sowohl bie an die Gemeinde ergangene Weisung, den Nuten ber Sof= walbungen zu Gunften ber Gemeindekasse zu tarieren, als auch speziell die bedingt verhängte Kuratel als willkürlich gerügt wer= ben. Nun ist zu beachten, daß die lettere Magregel ergriffen wurde, weil die Rekurrentin es beharrlich abgelehnt hatte, gemäß ber ersten Auflage ihre Gemeindeverwaltung einzurichten. Es leuchtet ein, daß unter bem bier allein in Betracht kommenden Gesichtspunkt ber Rechtsverweigerung gegen die Qualifikation einer folden Renitenz als ordnungswidrige Verwaltung, die eine Bevogtigung der Gemeinde als dringende Magregel rechtfertigt, nichts einzuwenden ist, vorausgesetzt, daß der Gemeinde nicht etwas zugemutet wird, was unmöglich wäre oder augenscheinlich gegen klare Bestimmungen der kantonalen Rechtsordnung verstoken wurde. Was den ersteren Punkt anbetrifft, so hat die Rekurrentin, die ja nicht einmal einen Bersuch, der regierungs= rätlichen Auflage nachzukommen, gemacht hat, nicht behauptet, daß sie bei gutem Willen die Hoswaldnutzungen nicht zu Gunften der Gemeindekasse batte mit Taren belegen konnen. Und ebenso= wenig hat fie einen kantonalrechtlichen Sat nennen können, mit welchem die Auffassung des Kleinen und des Großen Rates, wonach die Bofe, speziell auch in ber Gemeinde Safien, öffentlich= rechtliche Korporationen sind und ihr Vermögen öffentliches, ber Tarpflicht an die Gemeinde unterworfenes Vermögen ist, schlechter= bings unvereinbar ware. Halt aber diese Auffassung an sich bem Vorwurf der Willfür stand, so kann sie auch nicht deshalb wegen Rechtsverweigerung angefochten werden, weil die Behörden vorerst eine umfassendere Untersuchung der einschlägigen Rechtsverhältnisse hätten vornehmen oder das Urteil des Bundesgerichtes im Prozesse bes Hofes Camana gegen die Rekurrentin hatten abwarten follen. Der Kleine Rat scheint allerdings früher ber Ansicht ge= wesen zu sein, daß das bundesgerichtliche Urteil auch für die

Frage der Taxierung der Hoswälder präjudiziell sein werde, offenbar in der Meinung, daß eine Taxierung zu Gunsten der Gemeinde ausgeschlossen sei, falls das Eigentum an den Hoswäldern den Hösen zugesprochen wird. Der angesochtene Entscheid beruht jesoch demgegenüber auf der Aussassung, daß die Hoswälder als Gut öffentlicher Korporationen unter allen Umständen sener Taxierung unterliegen, mag das Bundesgericht sie nun den Hösen oder der Gemeinde zuweisen, von welchem Standpunkt aus selbstwerständlich der Große Kat, troß des zu erwartenden bundesgerichtlichen Urteils, den angesochtenen Beschluß fassen und damit die Aussage des Kleinen Kates an die Gemeinde betreffend die Taxierung des Hoswaldnußens bestätigen konnte, ohne sich desspalb einer Rechtsverweigerung schuldig zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

I. Staatsvertrag mit Frankreich über civilrechtl. Verhältnisse. No 14.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. — Traités de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. — Traités concernant les rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. — Traité avec la France du 15 juin 1869.

14. Urteil vom 2. März 1904 in Sachen Konkursmasse ber Caisse Générale des Familles gegen Konkursmasse Ziplitt und Genossen.

Gesuch um Erteilung des Exequatur für ein in Frankreich ergangenes Konkursurteil über eine französische Versicherungsgesellschaft. Art. 6 und 16 Gerichtsstandsvertrag. Behauptete Rechtsverweigerung. — Unzulässigkeit eines Separatkonkurses in der Schweiz über die Kaution der Versicherungsgesellschaft. Unwirksamkeit einer angeblichen Unterwerfung des Gemeinschuldners unter den schweizerischen Gerichtsstand für die Gläubiger. — Verwertung der Massegegenstände am Orte der gelegenen Sache; Art. 6 Abs. 3 Gerichtsstandsvertrag. Rechtsweg für Ansprüche an die zur Konkursmasse gehörende Kaution. Art. 7 eod.

A. Die Lebensversicherungsgesellschaft La Caisse Genérale des Familles in Paris erhielt im Jahre 1878 vom Regierungsrate bes Kantons Luzern die Konzession zum Geschäftsbetrieb in